Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlag der Effenbartschen Erben.

No. 89. Freytag, den 5. November 1819.

Königliche Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die teutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. September d. J. zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staatsbehörden und Unterthanen bringen.

(Hier folgen ihrem vollständigen Inhalte nach:

I. Beschluß
wegen einer Executions-Ordnung.

II. Beschluß
über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

Beide sind in Nr. 85. 86. und 87. der Stettiner Zeitung vollständig aufgenommen.) Die Königl. Verordnung fährt sodann fort:

III. Beschluß
wegen eines Preß-Gesetzes.

Wir beziehen Uns in Absicht auf diesen Beschluß auf Unsere besondere Verordnung vom heutigen Tage.

IV. Beschluß
wegen Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Maynz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Kommission.

Art. 2. Der Zweck dieser Kommission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowol des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indizien bereits vorliegen, oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Kommissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Kommissarien, nach ihrer Konstituirung als Central-Untersuchungs-Kommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Kommissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuarius oder Sekretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzelleipersonale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Kommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils noch anzufangenden Lokal-Untersuchung übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind

von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kurzer Zeitfrist an die Central-Untersuchungs-Kommission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Kommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erfoderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inkulpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokal-Behörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Kommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letzteren davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Lokal-Behörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowol mit der Central-Bundes-Kommission als unter sich, in fortgesetzter Kommunikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesakte zu unterstützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiete bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Kommission unmittelbar nach ihrer Konstituirung die Lokalbehörden oder Kommissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das deswegen von der Central-Untersuchungs-Kommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Kommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilten.

Art. 7. Die Central-Bundes-Kommission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Kommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, sind dergleichen Personen auf die, erwähntermaaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Central-Kommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Maynz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen sollen die erfoderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Kommission, so wie die Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Kommission, anstatt besonderer Instruktion verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Kommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und zum Vertrag über solche Anfragen eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird, nach Maaßgabe der sowol im Einzelnen als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Wir wollen, daß die vorbenannten Beschlüsse von Unsern sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern zum teutschen Bunde gehörenden Provinzen, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 18. Oct. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Königl. Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschlusse des teutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Durch das in der teutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf 5 Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

(Hier folgt der Beschluß der Bundesversammlung der in Nro. 85 und 86 der Stettiner Zeitung bereits abgedruckt ist.)

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unseren zum teutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen auch, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Censur-Edikt vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehenden, oder dasselbe erklärenden Edikte und Reskripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hiedurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censurvorschrift für die in dem Bundesgesetze erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfodern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

1) Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

2) Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene

Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten, und endlich zu verhüten, was die Würde und die Sicherheit, sowol des Preußischen Staates, als der übrigen teutschen Bundesstaaten verletzt. Hieher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassung abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen; ferner Alles was dahin zielt im Preußischen Staate, oder in den teutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureitzen; alle Versuche, im Lande und außerhalb, Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

3) Die Aufsicht über die Censur aller in Unseren Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschießlich den Ober-Präsidenten, sowol in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erfoderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. 6. bestimmte Ober-Censur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse aber, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes verschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Artikel 2. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

4) Die Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Inneren.

Die Censur von Gelegenheit-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und anderen einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten, überlassen.

5) Alle katholischen Religions- und Andachtbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholische Kirche zuwider wäre.

6) Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. 3. und 4. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehren Mitgliedern und einem Secretair bestehendes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden. Dessen Hauptbestimmung soll sein:

a. die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

b. über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder inheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem behörigen Ministerium anzuzeigen;

c. mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

d. das Verbot des Verkaufes derjenigen innerhalb oder außerhalb Teutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

7) Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiemit suspendirt.

8) Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

9) Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers (der letzte am Ende des Werkes) alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preußischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen anderen Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unseren oben erwähnten Staatsministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

10) Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen; im letzten Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Druckes der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig findet, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz wird. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Drucke ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

11) Keine außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde.

12) Keine in Teutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

13) Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhaltes völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrükkung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen: so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe: so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder wenn der Verfasser kein im Lande gegenwärtiger Preußischer Unterthan ist: so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

14) Eine unveränderte neue Auflage eines Werkes, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnortes die gehörige Anzeige machen.

15) Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

16) a. Jeder Buchdrucker in Unseren Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhaltes, von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

b. Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrbietigem Tadel und bei Verspottung von Landesgesetzen und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern daß eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten bis zwei Jahren, wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt sein soll.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des teutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, so wie bei frechem, auf Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

c. Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unseren Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

d. Die bloße Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

e. Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Teutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle teutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

17) Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 18. Oct. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Theater-Anzeige.

Freitag den 5ten November. Zum Erstenmale: Der goldene Löwe, oder: Des Schicksals Tücke. Ein

ganz neues Lustspiel in 4 Aufzügen von dem Herrn Hofrath Stein.

Sonntag den 7ten November. Zum Erstenmale: Ernst Graf von Gleichen, oder: Der Gatte zweier Weiber. Ein großes historisches Ritterschauspiel aus den Zeiten der Kreuzzüge, in 5 Aufzügen von Julius Graf von Soden. (Nach einer wahren Begebenheit.)
Stettin den 5ten November 1819. A. Schröder.

Anzeige.

Bey meiner Abreise empfehle ich mich meinen hiesigen Bekannten und Gönnern und insbesondere den hiesigen Herren Aerzten, und sage ersteren für das mir geschenkte, mir sehr schmeichelhaft gewesene Vertrauen, letzteren für die Güte, mit der sie mich zu empfehlen, so geneigt gewesen sind, meinen ergebensten Dank und erbitte mir ihr ferneres Wohlwollen. Stettin den 5. Novbr. 1819.

S. Wolffsohn,
Königl. approbirter Zahnarzt zu Berlin und Hofzahnarzt bey Sr. Durchlaucht des Fürsten Radzivil.

Anzeige.

Mein Musikalien-Lager, so ich wie bisher zu den Verlagspreisen verkaufe, ist aufser vielen andern auch mit folgenden sich selbst empfehlenden neuen Sachen vermehrt, als:

Salingre, Quatuor für Flöte, Violin, Viola und Violoncelle, 2 Rthlr.

Gabrielsky, 3 Duos Conc. für 2 Flöten, Op. 39, 2 Rthlr.

Vern, 6 Duos Conc. für 2 Fl. Op. 7. part. 1 et 2. à 2 Rthlr.

Pär, La Biondina in Gondoletta air venitien variée avec Pianofort, chanté par Madame Catalani, 14 Gr.

Righini, Das Echo, O! Geliebte, für P. F. 8 Gr.

Gaede, 4 Gesänge für P. F. 8 Gr.

Beczwarzowsky, Rondoletto für P. F. und Violoncelle oder Violin, Op. 48, 16 Gr.

Beczwarzowsky, Grande Sonate für P. F. mit Flöte oder Violin, Op. 47, 1 Rthlr. 16 Gr.

Haeser, Adagio und Thema mit Variationen, für P. F. und Clarinet, 1 Rthlr. 8 Gr.

Kelz, Kinder-Musik bei Polterabende und fröhliche Zirkel, für 2 Violinen, Bafs, Kuckuck und andere Kinder-Instrumente, 1 Rthlr. 8 Gr.

Bornhardt, ausgewählte Stücke aus der Oper Johann von Paris, für Guit., 1 Rthlr. 12 Gr.

Neue Romanische vorzüglich gute Darmsaiten, auch ältere Violin- und Guitarre-Quinten zu 3 und 4 Gr. Münze.

Stettin den 2ten November 1819.

B. W. Oldenburg.
Musikalien- und Instrumenten-Handlung.

Verbindungs-Anzeigen.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung, zeigen wir hierdurch unsern Freunden und Bekannten ergebenst an. Stettin am 3ten November 1819.

Der Regierungsrath Focke. Agnes Focke, geb. Sack.

Der 28ste October war der Tag unserer ehelichen Verbindung; dieses unsern theilnehmenden Freunden zur schuldigsten Anzeige. Stettin den 2ten October 1819.

W. Prinzing, Chirurg. Henriette Prinzing, geb. Löwerenz.

Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung, welches wir unsern theilnehmenden Verwandten und Freunden, unter Verbittung des Glückwunsches, ergebenst anzeigen. Neuenkrug den 22sten October 1819.

W. Sembach, Königl. Oberförster. Julie Sembach, geb. Sprengel.

Todesanzeige.

Gestern entschlummerte sanft zu einem bessern Seyn unser guter Vater, der Königl. Oberförster Johann Friedrich Wilcke, an gänzlicher Entkräftung im beinahe vollendeten 86sten Lebensjahre, von denen er 56 dem Dienste des Staates gewidmet und die letzten 8 Jahre im Ruhestande zugebracht hat. Mit ihm geht unsere letzte Stütze zu Grabe! Theilnehmende Verwandte und Freunde, die wir zugleich mit dieser Nachricht betrüben, werden unseren Verlust mitfühlen; daher wir uns auch ohne schriftliche Aeußerung ihrer Theilnahme versichert halten.
Neuendorf bey Alt-Stettin den 2ten November 1819.

Henriette und Ernestine Wilcke,
im Namen der 3 abwesenden Geschwister.

Makulatur-Verkauf.

Es soll in Termino den 20sten November dieses Jahres, eine Quantität unbrauchbarer Papiere als Makulatur öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr, in dem Regierungs-Locale der Registratur der 1sten Abtheilung einfinden, sich bey dem Registrator Kagel melden, und nach erfolgtem annehmlichen Gebot des Zuschlags gewärtigen. Stettin den 30sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I Abtheilung.

Am 24sten November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, werden auf dem Königl. Ober-Landesgerichte hieselbst durch den Criminalrath und Protonotarius Zitelmann mehrere Centner Maculatur, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen Casse, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Da sich darunter mehrere Acten befinden, welche, Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung eingestampft werden müssen; so werden insbesondere die Papierfabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht. Stettin den 28. October 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Die Schreib-Materialien-Lieferung für die Königliche Regierung zu Cöslin betreffend.

Der Bedarf an Schreib-Materialien für das hiesige

Regierungs-Collegium, soll vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wer geneigt ist, diese Lieferung zu übernehmen, kann die desfallsigen Bedingungen bei dem Regierungs-Kanzlist und Journalist Doherr hieselbst erfahren, und werden Lieferungslustige hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen unter Beifügung der Proben, nach welchen sie das Papier zu den stipulirten Preissen abliefern wollen, bis zum 20. November bei uns einzureichen. Der Kontract wird auf ein Jahr abgeschlossen. Sollte es indeß den Concurrenten für diese Lieferungen mehr conveniren, den Contract auf 3 Jahre abgeschlossen zu sehen, und dies sie zu billigeren Offerten bestimmen, dann wollen wir auch hiernach die näheren Anerbieten erwarten. Nach dem 20. November eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dem Mindestfordernden, der die besten Materialien liefern will, und eine Caution von 200 Rthlr. bestellen kann, wird sodann der Kontract abgeschlossen werden, und bleibt ein jeder, der an diesem Geschäfte Theil nehmen will, 14 Tage, also bis zum 4. December, an sein Gebot gebunden. Cöslin den 2ten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Häuserverkauf.

Das hier am Altböterberge sub No. 887 belegene, dem Stuhlmacher Martin Kühn und dessen Ehefrau zugehörige Haus, welches auf 2000 Rthlr. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Hypothekgläubigers in den auf den 30sten September, den 2ten November und den 7ten December c., Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Terminen im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 9ten August 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das auf der großen Lastadie am Pladrien sub No. 114 belegene, dem Stadt-Zulags-Contrelleur Simon Friedrich Steinicke zugehörige Haus, welches zu 12000 Rthlr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 8620 Rthlr. ausgemittelt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, den 7ten Januar, den 3ten März und den 9ten May 1820, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Zugleich wird die ihrem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, Ehefrau des Schlächters Schuhmacher, Louise Wilhelmine geborne Gottmannshausen, hiedurch vorgeladen, in dem letzten Bietungstermin zu erscheinen, und sich über das Meistgebot und den Zuschlag zu erklären, widrigenfalls dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen, ohne daß es dazu der Einreichung der Instrumente bedarf, verfügt werden wird.

Stettin den 18ten October 1819.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Schiffsverkauf.

Auf den Antrag eines Bodmereigläubigers ist zum öffentlichen Verkauf des Schmackschiffs, de vrouw Remste Jacobs, ein Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 20sten November d. J., Vormittags um 11½ Uhr, vor dem Herrn Justizrath Brüggemann angesetzt worden. Das Schiff ist ein Schmackschiff, von eichen Holz erbauet, 17 Jahre alt, 44 neue Preußische Lasten groß, und auf 1559 Rthlr., mit Einschluß des Inventarii, gerichtlich abgeschätzt worden. Kauflustige werden dabei aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen. Das Inventarium und die Taxe des Schiffs können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger vorgeladen, in diesem Termine ihre Ansprüche an das mehrerwähnte Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin den 4ten October 1819

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief.

Der Einwohner Köppen aus Finckenwalde bey Damm, welcher eines zur Nachtzeit verübten gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtig ist, hat sich mit seiner Frau und 4 Kindern der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle respective Gerichte, Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden daher dienstergebenst ersucht, auf den unten bezeichneten Flüchtigen vigiliren, denselben, wenn er sich betreffen läßt, arretiren, und zur hiesigen Kustodie abliefern zu lassen. Stettin den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin und Jasenitz.

Beschreibung des Entflohenen.

Eine genaue Beschreibung des Köppen kann zwar nicht gegeben werden, weil er zur Zeit der Flucht von Niemand gesehen ist, nach den eingegangenen Nachrichten soll er jedoch von mittleren Jahren, 5 Fuß und 3 bis 4 Zoll groß seyn, schwarzes kurz abgeschnittenes Haar haben, sein Gesicht soll schwarzgelb und pockennarbig seyn. Seine Kleidung soll gewöhnlich ein alt blau tuchener Rock oder grauer Mantel, graue Hosen und Stiefeln gewesen seyn. Er hat seine Frau, die gar nicht beschrieben werden kann und 4 Kinder, von denen das älteste ungefähr 8 Jahre und das jüngste 2 Jahre alt seyn soll, ferner ein lediges Pferd und mehrere Effecten mitgenommen. Stettin den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin und Jasenitz.

Edictal-Citation.

Zur Vor- und Ablassung des von dem Fabriken-Inspector Peithmann an den Apotheker Strecker verkauften Hauses sub No. 110 des Hypothekenbuchs hieselbst, auf dem Eilande belegen, steht ein Termin auf den 7ten Januar künftigen Jahres hieselbst an, und werden alle unbekannte Widerspruchsberechtigte zur An- und Ausführung ihrer Ansprüche sub pœna præclusi dazu hiemit vorgeladen. Stepnitz den 9. Sept. 1819.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Gerichtliche Vorladung.

Der Schiffer Jochim Christian Zillmer von Crummenhagen, welcher vor etwa 12 Jahren von Danzig nach Hamburg gesegelt, am letztern Ort aber nicht angekommen sein soll, und seit der Zeit auch gar keine Nachricht von sich gegeben, wird auf Anhalten seiner hiesigen nächsten Verwandten, oder im Fall dessen Ablebens seiner unbekannten Leibeserben, hiedurch öffentlich geladen, binnen Jahresfrist vom heutigen Tage angerechnet, von seinem Leben und Aufenthalte glaubhafte Nachricht anhero ge-

langen zu lassen und resp. sich zu melden und zu legitimiren oder zu erwarten, daß durch die am 29sten April 1820 zu publicirende Präclusio-Erkenntniß ersterer für todt erkläret, letzterer aber mit ihren Erbansprüchen ab und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Datum Franzburg in Vorpommern am 10ten April 1819.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Mühlen-Anlage.

Der Mühlenmeister Schulz in Swinemünde beabsichtigt die Anlage einer Roßmühle auf dem Hofe seines dortigen Wohnhauses. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein jeder, der gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, seinen begründeten Einspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Kreisbehörde, so wie bey dem Bauherrn einzulegen. Wollin den 23sten September 1819.

Königl. Landräthliches Amt Usedom, Wollinschen Kreises.

Zu verauctioniren in Stettin.

Es sollen den 8ten d. M. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sattler Faustschen Hause No. 870 in der Frauenstraße, verschiedene Sachen, als: einiges Silber, eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, Porcellain, Fayance und Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten und Matratzen, ein Sopha, Stühle, Tische und andere gute und brauchbare Meubles und Hausgeräth, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Stettin den 3ten November 1819.

Roussel.

Am 9ten November d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, in der Louisenstraße unter No. 731 gelegenen Hause folgende Sachen, als: Fayance und Gläser, Blech, Messing, Zinn und Eisen, Leinenzeug, allerley Meubles und Hausgeräth, 2 eiserne Oefen, verschiedene Comptoirgeräthschaften, Wagengesäße und Pferdegeschirre, mehrere mit Eisen beschlagene Thüren, 9 vollständige Fenster mit Zargen und einige 30 Fensterflügel, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 2ten November 1819.

Dieckhoff.

Am Neunten November Nachmittags 2 Uhr sollen beym Seilhausmann Fischer 72 Tonnen Küsten-Kreuzbering meistbietend in Auction verkauft werden.

Am 9ten November, Nachmittags 2 Uhr, werde ich in meinem Hause No. 680, große Dohm- und Bollenstraßen-Ecke, mehrere Pommersche Pfandbriefe an den Meistbietenden verkaufen.

Homann.

Auction am 10ten November, Nachmittags 2 Uhr, über eine Parthey trockene eichene Tischlerbretter, auf meinem am Bladrin belegenen Holzhofe.

A. F. W. Wißmann.

Holzverkauf

Aus dem Scholwinschen Gehege sollen

44 Büchen und 6 Eichen

am 12ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem Marienstiftsgericht an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich Kauflustige einfinden wollen. Der Holzwärter Friedrich Bartelt zu Scholwin zeigt die Bäume auf Verlangen vor. Stettin den 28. October 1819. Königl. Marienstifts-Administration.

Zu verkaufen in Stettin.

Beste neue holländische Heringe in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, bey F. W. Dilschmann.

Pfeffer, Mandeln, Cacao, W. Nüsse, Candis, raffin. Salpeter, Stockfisch, Blau- und Gelbholz, f. Kugelthee, Oron. Canaster, so wie Königsberger Torfe, Flachs und russische Matten zu billigen Preisen, bey

V. T. Wilhelmi.

Ganz neue Citronen in Kisten und 100 Stückweise, schöne grüne Gartenpomeranzen, Muscateller Traubenrosinen in großen Trauben und dünnschälige Krackmandeln, bey Gottschalck.

Neuer holländ. Hering in 1/16. 2 Rthlr. und 1/32. 1 Rthlr. Cour., ganz neue Catbar. Pflaumen à Pfd. 3½ Gr. bis 4 Gr. Cour. und feine Sorten Rumm in ¼. und ½. Bouteillen, bey C. Hornejus.

Englisch Zinn in Blocken haben wir billig abzulassen.

Müller & Lübcke.

Neuen Carol. Reis, Schm. Rosinen, Piment, Prov. Mandeln, Baumwolle, feine Hausenblase, Ingber, Post- und Schreibpapiere, Rumm, fein Varinas-Canaster in Rollen, holl. Rüböhl, Caviar, Raventuch und russis. Matten verkaufen billigst. Boy & Rumpe.

Rumm in Stücken und kleinen Gebinden, Caroliner Reis, ordin. und mittel Caffee, Span. Rosinen und Catharinen-Pflaumen, zu den billigsten Preisen, bey A. E. Bürtner, große Oderstraße No. 22.

Geschnittenen holländischen Taback, lose und jeden Käufer Netto zugewogen, das Pfund 16 Gr., wird verkauft, große Oderstraße No. 17.

Eine Flucht der besten Tümmlertauben sind billig zu verkaufen; bey wem? ist in der Zeitungs-Expedition zu erfahren.

Ein gesundes großes Wagenpferd, welches zum Einspänner zu gebrauchen und dazu eingefahren ist, stehet billig zum Verkauf, am Roßmarkt No. 719.

Vorzüglich schönes trocknes büchen, eichen, birken, elsen, und fichten Kloben-, starkes büchen und fichten Knüppel-Brennholz, so wie büchen, eichen und fichten Böttcher-Nutzholz, ist bey mir auf meinem Holzhof neben dem Königl. Eisen-Magazin gegen baare Bezahlung in billigsten Preisen zu kaufen. Christian Ernst Juppert.

Russischer Flachs à Stein 4⅓ Rthlr., bey

Carl Goldhagen.

Häuserverkauf.

Es sollen die beyden am Heumarkt sub No. 137 und 138 zur Handlung sehr vortheilhaft gelegenen Häuser im Termin den 8ten November 1819, Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Justizrath Remy hieselbst aus freyer Hand öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden. Stettin den 26. October 1819.

Zum Verkauf des hierselbst am Heumarkt sub No. 136 belegenen, wegen des dabey befindlichen Speichers und Bodenraums zur Handlung besonders geeigneten Hauses, ist ein Termin auf den 30sten November dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Raths-anwald Dieckhoff angesetzt, welches hiermit bekannt gemacht und zugleich bemerkt wird, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen bey demselben jeder Zeit eingesehen werden können. Stettin den 30. October 1819.

Das in der Baumstraße sub No. 989 belegene Haus, von 7 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 4 Küchen, Keller, Stallung, Garten und Wiese, soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige können sich bey dem Ankerfabrikanten Seydel auf dem Bleichholm melden.

Zu vermiethen in Stettin.

In der großen Dohmstraße No. 679 ist eine Stube nebst Kammer sogleich zu vermiethen. Auch ist daselbst eine Kuh von vorzüglich guter Raçe zu verkaufen.

Zwey kleine Läden am Bollwerk habe ich sogleich zu vermiethen. J. C. Schmidt.

Ein guter trockener Waarenkeller ist sogleich zu vermiethen, in der großen Oderstraße No. 13.

Eine Stube mit Meubel ist in der Unter-Etage sogleich zu vermiethen; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Im Hause No. 83 in der Langenbrückstraße ist eine Stube, Kammer und Küche im 2ten Stock, mit oder ohne Meubel zum 1sten December zu vermiethen.

Zu vermiethen ausserhalb Stettin.

Zur Vermiethung des Pfarrwittwenhauses in Mandelkow, auf 3 Jahre, von Neujahr 1820 bis dahin 1823, ist ein Bietungstermin auf den 3ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Pfarrhause daselbst angesetzt. Mandelkow den 1sten Novbr. 1819.

Frank, Prediger.

Bekanntmachungen.

Da ich auf meiner Reise einige von mir selbst verfertigte Fortepianos bey mir habe, und selbige, um ferner empfohlen zu werden, öffentlich vorzeige; so ersuche ich einen jeden Musikfreund, mich mit seiner Person zu beehren, um die wirkliche Güte dieser Werke kennen zu lernen. Diese Instrumente sind zu sehen im Gasthof zu den 3 Pohlen auf der Lastadie in Stettin.

J. C. Breßke,
Musikalischer Instrumentenverfertiger.

Schlesische Kocherbsen, bey W. Ludendorff.

Ein gründlicher Musiklehrer für das Fortepiano wünscht ihm noch übrige Stunden dem Unterricht zu widmen. Auch hat derselbe zu diesem Zweck ein sehr gutes Klavier zu vermiethen. Nähere Nachricht wird in der Zeitungs-Expedition gefälligst ertheilt.

Ich erwarte in kurzer Zeit eine Parthey hollsteiner Honig, welchen ich zum Verkauf offerire.

C. F. Langmasius.

Aechte Stralsunder Flickheringe, nebst Braunschweiger Wurst, bey C. Hornejus.

☞ Die Unterzeichneten haben ihr Manufacturwaarenlager in der Frauenstraße mit das oberhalb der Schuhstraße im Schimmelmannschen Hause vereinigt und können auf diese Weise ihren geehrten Käufern ein sehr ansehnliches Lager zur gefälligen Auswahl vorlegen. — Billige und reelle Bedienung werden uns das bisher geschenkte Zutrauen ferner werth machen. Stettin den 3ten Novbr. 1819. Die Gebrüder Wald.

Wer einen schon gebrauchten guten Stubenofen von Eisenguß mit Zubehör billigen Preises abzulassen hat, wird ersucht: die Anerbietung unter Addresse W. der hiesigen Zeitungs-Expedition schriftlich einzureichen.

Geld, welches gesucht wird.

3000 Reichsthaler Courant werden zum 1sten Januar oder auch zum 1sten April künftigen Jahres auf ein sehr vortheilhaft gelegenes Grundstück in Stettin gegen pupillarische Sicherheit zur ersten Stelle gesucht. Nähere Nachricht giebt die Zeitungs-Expedition.

Auf einem Hause in Stettin, dessen jährlicher reiner Ertrag sich auf 400 Rthlr. beläuft, werden zur 1sten Stelle 5000 Rthlr. anzuleihen gewünscht, wofür die Zinsen auf Verlangen pränumerando bezahlt werden können; von wem? sagt gefälligst die Zeitungs-Expedition.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin, den 29. October 1819.	Briefe.	Geld.
Berliner Banco-Obligations	$89\frac{1}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligations	$99\frac{1}{4}$	—
Churm. Landschafts-Obligations	$62\frac{7}{8}$	—
Neumärk. detti detti	62	—
Holländische Obligations	—	—
West-Preussische Pfandbriefe	$92\frac{1}{2}$	—
detti lange Zins- detti	—	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	93	—
Pommersche detti	104	—
Chur- u. Neumärk. detti	$102\frac{5}{8}$	—
Schlesische detti	—	—
Staats-Schuld-Scheine,	$70\frac{1}{4}$	—
Zins-Scheine	$94\frac{1}{2}$	—
Gehalt- detti	—	—
Tresor-Scheine	—	—

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu No. 89. der Königl. privileg. Stettinischen Zeitung.

Vom 5. November 1819.

Berlin, vom 30. October.

Gestern geschahe zu Charlottenburg in der Kapelle des Königlichen Schlosses, in Gegenwart Sr. Majestät des Königs, der Prinzen und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, des Hofes und der hohen Militair- und Civil-Behörden, die Confirmation Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen, Sohnes Sr. Majestät des Königs. Die heilige Handlung verrichtete der Hofprediger Ehrenberg, von welchem Se. Königliche Hoheit in der Religion waren unterrichtet worden.

Nach einem Gebet und einer die Feierlichkeit eröffnenden Rede, lasen Se. Königliche Hoheit das von Ihnen Selbst aufgesetzte Bekenntniß Ihres Glaubens, und beantworteten die Ihnen vorgelegten Fragen in dieser heiligen Angelegenheit. Se. Königliche Hoheit bezeugten, daß Sie entschlossen seyen, in die Gemeine der Christen aufgenommen zu werden, und einen, den Vorschriften der Lehre Jesu Christi angemessenen Wandel zu führen, bestätigten Ihr Taufgelübde, wurden für ein Mitglied der christlichen Kirche erklärt, und empfingen unter Gebet und Wünschen den Segen. Eine an Se. Königliche Hoheit gerichtete Rede und ein Gebet beschlossen die Feierlichkeit.

Se. Majestät der König haben dem Adjutanten des verstorbenen Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt, Oberst-Lieutenant von Stranz I., den Königlich-Preußischen St. Johanniter-Orden zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben dem Kaiserlich-Russischen Obersten Herrmann vom Preobraschinskischen Garde-Regiment den Militair-Verdienst-Orden zu verleihen geruhet.

Des Königs Majestät haben den Gutsbesitzer Neumann zu Bergisdorf, zum Amtsrath zu ernennen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst-Selbst zu vollziehen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen Polizei Assessor und Kreis-Polizei-Inspektor Kuffs zu Danzig den Charakter als Polizei-Rath zu ertheilen und das desfallsige Patent Allerhöchst-Selbst zu vollziehen.

Der Advokat bei dem bisherigen Appellationshofe in Düsseldorf, Anton von Sandt, ist zum Anwalde bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen ernannt und bestellt worden.

Cölln, vom 21. October.

Laut Nachrichten von der Mosel hat die Trauben-Lese allenthalben begonnen und ist an manchen Orten schon beendigt. Die Meldungen sind höchst erfreulich. So schreibt man z. B. von Bernkastel: „Es giebt aller Orten mehr Wein, als man gerechnet hatte; kein Mensch erinnert sich, die Trauben je so herrlich gesehen zu haben; man kann die Mostsuppe vor Süßigkeit fast nicht genießen.“ Ein Schreiben aus Pisport sagt: „Die Trauben stehen so schön, daß, nach Aussage unsrer ältesten Winzer, man seit 1766 dergleichen keine gesehen hat.“

Brüssel, vom 22. October.

Manche Zeitungen in Deutschland, sagt der Vrai liberal, sind vom gelben Fieber angesteckt oder besorgen es zu bekommen. Sie machen daher ihr Testament und setzen die Censur zum Universal-Erben ein. Einige sterben selbst ohne Testament und ziehen den Selbstmord den Leiden des Lebens vor.

Paris, vom 19. October.

Im Archipelagus und im Mittelländischen Meere sind jetzt Seeräuber von allen Nationen. So traf man auch ein solches Schiff, dessen Besatzung aus Engländern bestand.

Die Prinzeßin von Wallis hat ihre Reise nach England incognito fortgesetzt.

Um die Verbreitung des gelben Fiebers nach Frankreich zu verhindern, hat der Minister des Innern verordnet, daß alle Schiffe aus Havannah, aus den Häfen von Andalusien und von Minorca einer strengen Quarantaine von 40 Tagen unterworfen sein, und daß so in Verhältniß mit allen Schiffen und Gütern verfahren werden soll, die von verdächtigen Orten kommen.

Man lieset in dem letzten Stück der Minerva folgendes: An dem Tage, wo der General Mouton Duvernet in Lyon hingerichtet wurde, vereinigte sich eine Anzahl von Ultras aus dieser Stadt zu einem Schmause, bei welchem sie nichts anders als das Gehirn von Hammeln (des cervelles de mouton) aßen.

Nachrichten aus Spanien zufolge, waren in verschiedenen Klöstern zu Cadix fast sämmtliche Mönche gestorben. Von Sevilla hatten sich gegen 6000 Menschen geflüchtet. Die meisten Häfen in Catalonien sind für die Schiffahrt geschlossen worden. Zu Madrid lagen alle Geschäfte danieder.

Paris, vom 20. October.

Unter großem Zulauf wurde Coignard, angeblicher Graf von St. Helena, mit 50 andern Galeerensclaven neulich nach Toulon abgeführt.

Aus Newfoundland hat der Präfekt Hunde von der Race, die einen besondern Instinkt hat, Menschen aus dem Wasser zu retten, kommen lassen. Man hofft sie hier fortzupflanzen und an der Seine zum Dienst anzustellen.

In der Nacht zum 4ten brach über Marseille ein heftiger, von außerordentlich starken Regengüssen begleiteter Gewittersturm aus, der Mauern und Gärten verwüstete; durch die abhängige Straße Paradies fluhtete das Wasser wie ein mächtiger Strohm. Eine englische Familie, die eben zu Wiederherstellung der Gesundheit in Marseille angekommen war, wurde durch dies Pröbchen der dortigen Witterung so erschreckt, daß sie gleich ihren Stab weiter nach Nizza setzte.

Die Seuche nimmt im südlichen Spanien ganz die Art der von 1800 an, woran ein Drittheil der Einwohner von Cadix und Sevilla umkam, und die nur mit dem Eintritt der Kälte aufhörte.

Paris, vom 23. October.

In dem Flecken Carenter bei dem Städtchen Roscoff,

schlug am 12ten dieses der Blitz in das Haus des Ackerbürgers Kermorvan, der mit seiner Frau, sechs Kindern und mit seiner Tante eben bei Tische saß. Diese ganze Tischgesellschaft ward von dem eingedrungenen Blitzstrahl zur Erde geworfen, und dem sogleich herbeigeholten Arzt gelang es nicht, von allen diesen 9 Personen mehr als einem einzigen von den Kindern, einen Knaben von neun Jahren, wieder zur Besinnung zu verhelfen, die übrigen waren und blieben todt.

Zu Gand in Flandern hat ein deutscher Gärtner, Namens Langmann, im Jahre 1818 eine Saamen-Kartoffel von länglicher Form und von dünner rother Haut, aus London mitgebracht, und mit der davon gewonnenen Erndte, seine diesjährige Aussaat bestritten. Diese, nach Hrn. Langmanns Aussage hier zu Lande noch nicht bekannte Art, hat so reichlich zugetragen, daß er zweitausend einhundert und sechszig Pfund davon gewonnen hat; jede einzelne Staude hat an Knollen zwischen 15 und 18 Pfund geliefert.

London, vom 19. October.

Am Dienstag brachte die Landkutsche aus Chatham 2 große Ballen mit, welche ohne Addresse waren und bis zur Abforderung liegen bleiben sollten. Wegen des Geruchs schöpfte man Verdacht, eröffnete die Ballen, und fand einen abgezehrten weiblichen und einen fetten männlichen Körper, die jedoch eines natürlichen Todes gestorben zu seyn scheinen. Vermuthlich sind sie für einen Wundarzt zu anatomischen Untersuchungen bestimmt, doch hat sich noch niemand dazu gemeldet.

Philadelphia, vom 9. September.

Wir haben hier gestern einen unruhigen Tag verlebt. Ein gewisser Herr Mitchell wollte im Vauxhall-Garten eine Luftfahrt halten und um 4 Uhr des Nachmittags aufsteigen. Außerhalb des Gartens war eine Menge Volks versammelt, welches mit Ungeduld dieses Schauspiel erwartete. Da es ihm indeß zu lange dauerte und sein durch Toben zu erkennen gegebenes Mißfallen nicht berücksichtigt wurde, so warf es mit Steinen nach dem Ballon. In dem Augenblick, als der Aeronaut von den im Garten versammelten Zuschauern Abschied nahm und in die Gondel steigen wollte, ward nach dem Ballon mit einem großen Stein geworfen, der ihn zerriß, so daß er zu Boden fiel. Nun drang der Pöbel von allen Seiten in den Garten, zerschlug und zerbrach alle Pallisaden und Erfrischungshäuser ꝛc. Ein Junge, welcher auf einem Geländer saß, erhielt von einem Aufseher einen Schlag auf den Kopf, so daß er betäubt zu Boden stürzte. Dieses erbitterte den Pöbel noch mehr und es ertönte ein allgemeines Geschrei nach Rache. Der Pavillon des Gartens wurde in Flammen gesetzt und kurz der ganze Garten zerstöhrt. Die Wache eilte endlich herbei, arretirte einige der Rädelsführer und stiftete Ruhe. Die Sache wird von dem Maire aufs strengste untersucht. Herr Mitchell ergriff die Flucht.

Man fängt hier an, sehr laut von einem bevorstehenden Kriege mit England zu sprechen. Besonders zeichnet sich die Columbian Ge tinel in ihren Aeußerungen aus, und erklärt, daß Canada einer der ersten Schauplätze des Kriegs werden dürfte.

Stockholm, vom 19. October.

In der Nacht auf den Sonnabend ereignete sich hier ein trauriger Vorfall. Ein Kammerdiener und zwei Domestiken, die ihren abwesenden Herrn aus der Fremde zurück erwarteten, hatten im Zimmer stark eingeheizt und die Unvorsichtigkeit begangen, das Schoß des Ofens zuzumachen, ehe noch die Kohlen ganz ausgebrannt waren. Sie schliefen darüber ein und man fand sie alle drei des Morgens todt durch Erstickung.

Tulczin (Hauptquartier der 2ten Rußischen Armee), vom 29. August a. St.

Am 19ten dieses Monats trat hier im südlichen Rußland, zum allgemeinen Erstaunen, ein solcher Frost ein, daß die Ufer der Bäche mit Eis belegt wurden.

Vermischte Nachrichten.

Madame Catalani hat bei ihrer Abreise von Berlin eine zehnjährige Waise, die eine sehr schöne Stimme hat, an Kindes Statt an- und mitgenommen.

Ein am 14ten October Morgens zwischen 7 und 8 Uhr in der Gegend um Gera gehörtes Luftgetöse war zwischen Politz und Langenberg am stärksten; selbst Pferde wurden davon scheu, und die mit ihnen arbeitenden Landleute meinten nicht anders als einen Kanonenschlag und dann einen hellen Glockenton zu vernehmen. Bald darauf entdeckte man eben in dieser Gegend auf einem kürzlich bestellten Acker, drei viertel Ellen tief in frisch aufgewühlter Erde, einen Meteorstein, der über jenes Geräusch das nöthige Licht zu verbreiten scheint. Er wiegt gegen 7 Pfund; die Oberfläche ist schwarz, wie verbrannt und glatt. Der Geruch ist beim Reiben etwas schwefelicht.

Mit Anfange des künftigen Jahrs geschieht der Verkauf der Spielkarten im ganzen Rußischen Reiche allein von der eigends angelegten Karten-Fabrik des Erziehungshauses, welches unter der höchsten Aufsicht Ihrer Majestät, der Kaiserin Maria Feodorowna, steht. Alle Privat-Karten-Fabriken und Pachtungen werden aufgehoben und ausländische Spielkarten sind aufs strengste verboten.

Das Amerikanische Dampfschiff Savannah, hat die Reise von St. Petersburg nach Copenhagen in drei Tagen zurückgelegt. Es soll für 60000 Piaster zu haben seyn.

Der Herbst 1819.

Zum zweitenmal ergrünen unsre Linden,
Und die Kastanien blühen wieder.
Auf Wiesen kann man Blumen finden;
Sinkt noch einmal der Frühling nieder? —
Doch fällt das Laub, die Schwalb' entflieht,
Der Alte-Frauen-Sommer zieht.

Der Herbst ist da; das zeigt die Morgenkühle.
Zwar strahlt die Sonn' mit vollem Glanze;
Doch daß ich nichts von ihrer Wärme fühle,
Enträthselt mir das schlimme Ganze:
Wenn auch hervor die Blüthe bricht, —
Den zweiten Frühling giebt es nicht.

Das Oberleder an Schuhen und Stiefeln wasserfester zu machen.

Man nehme Talg, Schweineschmalz und Wachs zu gleichen Theilen, lasse dies über gelindem Feuer zergehen und thue während dessen (auf ein Paar Stiefeln) einen kleinen Eßlöffel voll Terpentin hinzu. Mit dieser Composition überstreiche man das gelind erwärmte Leder, lasse es über dem Feuer einziehen und wiederhole dies noch ein Mahl. Besonders stark überstreiche man die Nähte.